

Geschäftsordnung zur Mitgliederversammlung

§ 1 Sitzungsleitung

(1) Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung und bereitet sie in Absprache mit der Geschäftsführung vor.

(2) Wahlen werden von einer Wahlkommission geleitet. Diese ist von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu bestimmen. Ihr darf niemand angehören, der/die für einen zu wählenden Posten kandidiert.

§ 2 Tagesordnung

(1) Der Vorstand entwirft die Tagesordnung und legt diese der Mitgliederversammlung vor.

(2) Wahlen müssen mit einem ausreichenden zeitlichen Abstand vor dem angesetzten Versammlungsende eingeleitet werden.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet zu Beginn der Mitgliederversammlung über die Tagesordnung. Änderungsanträge zur Tagesordnung sind zulässig und werden in der Regel nach einer Pro- und Kontrarede abgestimmt. Anschließend findet eine Schlussabstimmung statt.

§ 3 Anträge

(1) Alle Anträge werden beim Vorstand eingereicht. Antragsberechtigung und Antragsfrist richten sich nach der Satzung.

(2) Der Kassenwart kann zu finanzwirksamen Beschlussvorlagen mündlich oder schriftlich Stellung nehmen.

(3) a) Änderungsanträge sind bis zur endgültigen Abstimmung über den Antrag möglich.

b) Inhaltliche Änderungen zu den Resolutionen sind bis spätestens eine Kalenderwoche vor der Vollversammlung der AGABY-Geschäftsstelle schriftlich zuzuschicken.

c) Sie sind so zu formulieren, dass aus ihnen klar und deutlich die zu ändernde Stelle des Antrags ersichtlich wird und mit einer Begründung zu versehen. Der oder die Antragsteller können eine Gegenrede zu jedem Änderungsantrag halten. Der weitestgehende Änderungsantrag ist zuerst abzustimmen. Es ist möglich, Anträge alternativ abzustimmen bzw. Meinungsbilder über verschiedene alternative Anträge zu erstellen. Danach folgt die Schlussabstimmung.

(4) Neben- und nachrangig zu Anträgen und Änderungsanträgen sind Fragen und Diskussionsbeiträge gestattet. Diese sind als solche anzugeben.

(5) Geschäftsordnungsanträge (mit zwei erhobenen Händen zu signalisieren) sind sofort zu behandeln. Zu ihnen wird je eine Pro- und Kontrarede zugelassen.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit (*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*) gefasst. Enthaltungen sind nicht mitzuzählen. Bei der Abstimmung ist nach Zustimmung, Ablehnung und Enthaltung zu fragen und mit dem Kartenzeichen abzustimmen.

(7) Soll über einen bereits abgeschlossenen Tagesordnungspunkt eine erneute Aussprache und Beschlussfassung stattfinden, ist ein Rückholungsantrag zu stellen. Dieser muss wie ein Geschäftsordnungsantrag beim Vorstand beantragt werden, ist sofort zu befassen und benötigt zur Annahme die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 4 Wahlen

(1) Wahlen werden von einer Wahlkommission geleitet. Diese ist von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu bestimmen. Ihr darf niemand angehören, der/die für einen zu wählenden Posten kandidiert.

(2) Wahlvorschläge sind entweder vorab beim Vorstand oder bei der Wahlkommission einzureichen.

(3) Kandidatinnen und Kandidaten, die sich zur Wahl stellen, erhalten eine einheitliche, vorab festgelegte Zeitspanne, um sich und ihr Programm vorzustellen. Fragen aus der Versammlung werden gesammelt und den Kandidatinnen und Kandidaten gestellt. Bewerben sich mehrere Kandidatinnen und Kandidaten für ein Amt findet die Beantwortung der Fragen in umgekehrter Reihenfolge wie die Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten statt. Zur Beantwortung der Fragen wird ebenfalls eine einheitliche, vorab festgelegte Zeitspanne festgelegt. Sollten einer Kandidatin oder einem Kandidaten keine Fragen gestellt werden, kann sie oder er die Zeit zur Vorstellung nutzen.

(4) Die Wahl richtet sich nach den satzungsgemäßen Vorgaben. Bei Stimmgleichheit im letzten Wahlgang entscheidet ein Münzwurf.

§ 5 Redebeiträge

(1) Jedes Mitglied der Mitgliederversammlung und Gäste haben Rederecht.

(2) Wortmeldungen sind schriftlich oder per Handzeichen beim Vorstand anzumelden. Der Vorstand führt eine Redeliste.

(3) Die Redeliste wird erst nach der Antragstellung und durch Bekanntgabe der Sitzungsleitung eröffnet. Dem Vorstand und der Geschäftsführung kann, wenn es dem Verlauf der Debatte dient, unabhängig von der Redeliste das Wort erteilt werden.

(4) Die Aussprache kann im Voraus zeitlich begrenzt werden. Nach Ablauf dieser Zeit wird die Aussprache beendet, unabhängig von den vorhandenen Wortmeldungen. Eine Verlängerung kann auf Antrag durch die Versammlung beschlossen werden.

(5) Die Redezeit kann auf Antrag für einen Tagesordnungspunkt begrenzt werden.

§ 6 Sonstiges

Der Vorstand übt im Sinne der Absprache mit dem Eigentümer oder Verwalter des Sitzungsraumes das Hausrecht aus.

Erlangen, 2. April 2017